

WEBINAR @WEBLAW: PRIVACY SHIELD

Recht und Regeln – Welche Prinzipien müssen US-amerikanische Datenempfänger einhalten, wenn sie europäische Daten verarbeiten?

Dr. Andreas Splittgerber, OLSWANG Germany LLP

7. Juni 2016



Übersicht

1. Überblick über die „Privacy Shield“-Prinzipien
2. Die materiellen „Privacy Shield“-Prinzipien
3. Die administrativen „Privacy Shield“-Prinzipien
4. Ausblick
5. Ressourcen

PRIVACY SHIELD: Recht und Regeln



Überblick über die
„Privacy Shield“-
Prinzipien

Die Wiederauferstehung von
Safe Harbor

1. Überblick über die «Privacy Shield»-Prinzipien

- 7 materielle Prinzipien, die im Wesentlichen den „Safe Harbor“-Prinzipien entsprechen
 - Informationspflicht
 - Wahlmöglichkeit
 - Datenweitergabe
 - Sicherheit
 - Datenintegrität und Zweckbindung
 - Auskunftsrecht
 - Durchsetzung
- 16 Zusatzprinzipien
- Administrative Prinzipien

PRIVACY SHIELD: Recht und Regeln

Die materiellen „Privacy Shield“-Prinzipien

2. Die materiellen «Privacy Shield»-Prinzipien

1. Informationspflicht (Notice)

- Nur sehr allgemeine Informationspflichten nach „Safe Harbor“-Prinzipien
 - Unternehmen mussten Betroffene über Zweck der Datenerhebung und –verwendung, Rechte der Betroffenen und Kategorien von Dritten, an die Daten weitergegeben werden, informieren
 - In der Regel genügte „high level“-Beschreibung in der Datenschutz-Richtlinie
- Informationspflichten nach dem „Privacy Shield“ sind viel genauer dargelegt
 - Informationspflichten erstrecken sich auf 13 verschiedene Aspekte, u.a. auch auf die Teilnahme am „Privacy Shield“, einen Hinweis auf das Auskunftsrecht und die Benennung einer „unabhängigen Konfliktlösungseinrichtung“

2. Die materiellen «Privacy Shield»-Prinzipien

2. Wahlmöglichkeit (Choice)

- Keine wesentlichen Änderungen im Vergleich zu den „Safe Harbor“-Prinzipien
- Unternehmen müssen den Betroffenen die Möglichkeit geben, der Weitergabe ihrer Daten an Dritte oder der Nutzung für andere Zwecke zu widersprechen („opt out“-Lösung)
- Ausdrückliche Zustimmung bei Weitergabe von sensiblen Daten an Dritte oder der Nutzung für andere Zwecke erforderlich („opt in“)

2. Die materiellen «Privacy Shield»-Prinzipien

3. Datenweitergabe (Accountability for onward transfer)

- Verantwortlichkeit für Weitergabe von Daten an Dritte wird deutlich erweitert
- „Safe Harbor“ ließ Weitergabe an ebenfalls zertifizierte Stellen ohne Einschränkungen zu
- „Privacy Shield“ knüpft Weitergabe an eine konkrete Zweckbindung und vertragliche Regelungen, die die Umsetzung der Vorgaben des „Privacy Shields“ garantieren

2. Die materiellen «Privacy Shield»-Prinzipien

4. Sicherheit (Security)

- Keine Änderungen im Vergleich zu „Safe Harbor“-Prinzipien
- Unternehmen, die personenbezogene Daten erstellen, verwenden oder verbreiten, müssen vernünftige und dem Risiko angemessene Sicherheitsvorkehrungen treffen, um sie vor Verlust, Missbrauch und unbefugtem Zugriff, Weitergabe, Änderung und Zerstörung zu schützen

2. Die materiellen «Privacy Shield»-Prinzipien

5. Datenintegrität und Zweckbindung (Data integrity and purpose limitation)

- „Safe Harbor“-Prinzipien bleiben vollständig erhalten
 - Personenbezogene Daten müssen für den beabsichtigten Verwendungszweck relevant sein
 - Personenbezogene Daten dürfen nicht in einer Weise verarbeitet werden, die mit dem ursprünglichen Erhebungszweck oder mit dem Zweck unvereinbar ist, dem der Betroffene nachträglich zugestimmt hat
 - Unternehmen muss sicherstellen, dass die Daten für den vorgesehenen Zweck hinreichend zuverlässig, genau, vollständig und aktuell sind
- „Privacy Shield“ fügt hinzu, dass das Unternehmen die vorgenannten Prinzipien bis zur Löschung der Daten einhalten muss

2. Die materiellen «Privacy Shield»-Prinzipien

6. Auskunftsrecht (Access)

- Keine Veränderung im Vergleich zu „Safe Harbor“-Prinzipien
- Betroffene müssen die Möglichkeit haben, die über sie gespeicherten Daten einzusehen und sie ggf. zu korrigieren, zu löschen oder zu ändern

2. Die materiellen «Privacy Shield»-Prinzipien

7. Durchsetzung (Recourse, enforcement and liability)

- Prinzip der Durchsetzung wurde deutlich erweitert
- Unternehmen müssen gewährleisten, dass ihre Datenschutzbestimmungen den Datenschutzprinzipien entsprechen und diesen auch gefolgt wird. Dies kann z.B. über jährliche Selbstzertifizierung erfolgen
- Unternehmen müssen sicherstellen, dass sie Beschwerden von europäischen Betroffenen rasch (innerhalb von 45 Tagen) kostenfrei bearbeiten
- Unternehmen müssen alternative Schlichtungsstellen benennen, die Konflikte lösen sollen

2. Die materiellen «Privacy Shield»-Prinzipien

16 Zusatzprinzipien, insbesondere

- Ausnahmen vom Einwilligungserfordernis für sensible Daten
- Abwägungsklausel im Hinblick auf Pressefreiheit in den USA
- Explizite Privilegierung beim „Due Diligence“
- Arbeitnehmerdaten: US-Unternehmen unterwerfen sich der europäischen Datenschutzaufsicht und dem Recht des exportierenden europäischen Unternehmens
- Pharmazeutische und medizinische Produkte: Anonymisierung empfohlen

PRIVACY SHIELD: Recht und Regeln

Die administrativen „Privacy Shield“-Prinzipien

3. Die administrativen «Privacy Shield»-Prinzipien

- Selbst-Zertifizierung nach dem „Privacy Shield“ erfolgt durch eine Erklärung gegenüber dem US-Handelsministerium und bedarf einer jährlichen Aktualisierung
- US-Handelsministerium wird eine „Privacy Shield“-Liste mit den teilnehmenden Unternehmen veröffentlichen und aktuell halten
- Register soll auch unwirksame bzw. entzogene Zertifikate enthalten sowie den diesbezüglichen Grund aufführen
- Anhängige Verfahren bei der Federal Trade Commission (z.B. wg. eines Verstoßes gegen die Vorgaben des „Privacy Shields“) sollen ebenfalls über das Register kommuniziert werden
- Dauerhafte Verstöße gegen die Vorgaben des „Privacy Shields“ führen nicht nur zur Entfernung aus dem Register aktueller Zertifizierungen, sondern auch zur Pflicht zur Löschung aller unter dem „Privacy Shield“ empfangenen Daten
- Federal Trade Commission bleibt primäre Durchsetzungsbehörde

PRIVACY SHIELD: Recht und Regeln

Ausblick

4. Ausblick

- Safe Harbor als „Sprungbrett“ für Privacy Shield
- ABER: Liegt die Privacy Shield-Latte hoch genug?



PRIVACY SHIELD: Recht und Regeln

Ressourcen

5. Ressourcen

- Legislativpaket zum Privacy Shield: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-433_de.htm
- Analyse und Bewertung des Privacy Shield von der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.: http://www.vzbv.de/sites/default/files/privacy_shield-bewertung_vzbv-2016-04-06.pdf
- Datanomy, the data protection blog: www.datanomy.eu
- Dr. Andreas Splittgerber, LinkedIn: <http://de.linkedin.com/pub/andreas-splittgerber/a/481/8aa>

FRAGEN!?

Dr. Andreas Splittgerber

Rechtsanwalt / Partner / CIPP/E

OLSWANG Germany LLP

Rosental 4

80331 München

+49 89 206 02 8404

Andreas.Splittgerber@olswang.com

Twitter: @munmax

